

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 5/16 B

L 20 AY 123/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 AY 200/10 (SG Duisburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Wesel,
Herzogenring 34, 46483 Wesel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2016 werden als unzulässig
verworfen.

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und
Rechtsanwältin Nielsen-Schmidt beizuordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), ua (Analog-)Leistungen nach § 2 AsylbLG anstelle der gewährten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ab September 2009.
- 2 Die Kläger sind Staatsangehörige Weißrusslands. Sie reisten ohne ihre Originalpässe im Juli 2000 (erneut) in die Bundesrepublik ein. Ihre Asylanträge in Deutschland sind rechtskräftig abgelehnt. Sie sind seit 16.12.2005 vollziehbar ausreisepflichtig.
- 3 Ihre Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 3.9.2013; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 15.2.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, den Klägern stünden keine Leistungen nach § 2 AsylbLG zu. Sie hätten die Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, weil sie sich seit Abschluss des Asylverfahrens weigerten, an der Beschaffung eines Passes oder Reisedokuments mitzuwirken. Es fehlten zudem Anhaltspunkte für inlands- oder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger eine Divergenz, Verfahrensfehler sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie seien nicht nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdaten-schutz - (SGB X) angehört worden, was einen Verfahrensfehler nach §§ 44, 48 SGB X darstelle. Zudem sei durch das LSG verkannt worden, dass bei Dauerverwaltungsakten durch diese der Ursprungsbescheid nur insoweit abgeändert werde, als der neue Bescheid andere Regelungen treffe. Das LSG verkenne auch § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Grundsätzlich bedeutsam sei es, wann eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts in der BRD vorliege. Ebenso bedürfe es der grundsätzlichen Klärung zur "Bemessung der Möglichkeit einer migrationspolitischen Relativierung des soziokulturellen Existenzminimums". Eine dauerhafte Sanktion sei nur verfassungskonform, wenn Reduzierungen zeitlich absehbar seien, damit mit den geringen Mitteln Einsparmöglichkeiten genutzt werden könnten.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 6 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 16 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden - was hier allerdings nicht der Fall ist - absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 7 Diesen Anforderungen entspricht das Vorbringen der Kläger nicht. Bereits der Sachverhalt ist nicht so geschildert, dass er die rechtliche Beurteilung des Vorliegens eines Verfahrensfehlers erlauben würde. Da unter Verfahren iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur das gerichtliche, nicht aber das Verwaltungsverfahren zu verstehen ist, hätten die Kläger zudem zur schlüssigen Darlegung einer möglichen Gehörsverletzung im gerichtlichen Verfahren vortragen müssen, inwieweit sich ein möglicher Verstoß gegen § 24 SGB X im Verwaltungsverfahren - nur hierauf findet § 24 SGB X Anwendung (§ 1 SGB X) - auch im gerichtlichen Verfahren ausgewirkt haben soll, welche Ausführungen infolge des Gehörsverstoßes unterblieben sind und inwieweit das Urteil des LSG darauf beruht. Daran fehlt es völlig. Soweit die Kläger einen Verstoß gegen § 96 SGG behaupten, kann dem Vorbringen nicht ansatzweise entnommen werden, was die Kläger dem LSG überhaupt vorwerfen.
- 8 Die Kläger machen des Weiteren zwar eine Divergenz der Entscheidung "des Sozialgerichts" (gemeint ist vermutlich das LSG) zu "einer Entscheidung des BSG oder des BVerfG" geltend; der Vortrag erschöpft sich insoweit allerdings in dieser bloßen Behauptung, denn jeglicher weiterer Vortrag hierzu fehlt.
- 9 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache haben die Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die



über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 10 Es fehlt bereits an der Herausarbeitung einer konkreten Rechtsfrage; die Beantwortung der aufgeworfenen Frage würde vielmehr kommentar- oder lehrbuchartige Ausführungen des Senats verlangen. Im Übrigen erschöpft sich der - ungeordnete - Vortrag in einer allgemeinen Kritik an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung des LSG, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde jedoch ohne Bedeutung ist. Soweit die Kläger geltend machen, ungeklärt sei, wann eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorliege, fehlt es darüber hinaus an einer Auseinandersetzung mit bereits ergangener (vom LSG zitierter) Rechtsprechung und der Darlegung, warum weiterhin Klärungsbedürftigkeit bestehen soll. Vielmehr wird diese lediglich behauptet. Soweit es den Vortrag zur Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung betrifft, nehmen die Kläger sogar selbst auf die Senatsentscheidung vom 30.10.2013 (*B 7 AY 7/12 R - BSGE 114, 302 ff = SozR 4-3520 § 1a Nr 1*) Bezug. Kaum verständlich ist der Vortrag zum Existenzminimum, ob "nach §§ 2 Abs 1, 1a AsylbLG" dauerhaft Leistungskürzungen vorgenommen werden dürften.
- 11 Deshalb war auch Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt auch die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten (§ 121 ZPO).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

